

JPD / Motion Ritter-Hinterforst vom 28. November 2006

Gewaltentrennung zwischen Kantonsrat und kantonalen Gerichten

Antrag der Regierung vom 16. Januar 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 56 Bst. b der Kantonsverfassung (sGS 111.1) können die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes nicht dem Kantonsrat angehören (Grundsatz der Gewaltenteilung). Der Gesetzgeber kann weiteren Mitgliedern richterlicher Behörden die Einsitznahme in den Kantonsrat untersagen. Die Unvereinbarkeitsregelung bezweckt die Machtbeschränkung und die Verhinderung von Befangenheit und Parteilichkeit. Im Rahmen der Vorlage zur Justizreform (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. Dezember 2006) wird Art. 27 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) der Regelung in der Kantonsverfassung angepasst (Erweiterung auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes). Sodann wird vorgeschlagen, die Unvereinbarkeit auf die hauptamtlichen und die fest angestellten nebenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes auszudehnen, da diese kantonalen Richterinnen und Richter – zum Teil vorwiegend – die Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden des Kantons überprüfen und mit einer Einsitznahme im Kantonsrat – wenn auch indirekt – eine doppelte Aufsichtsfunktion erhielten. Hingegen besteht kein Anlass, die Unvereinbarkeit auch auf die nebenamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte auszudehnen, da diese lediglich in einem sehr beschränkten Umfang in der Rechtsprechung tätig sind. Bei einer allfälligen Befangenheit müssen sie ohnehin nach den Ausstandsregeln (Art. 55 GerG) in den Ausstand treten.